

Sehr geehrte Herren,

ich habe heute folgende Vollzugshinweise zu dem im Juli 2009 geänderten Waffenrecht an die Waffenbehörden des Landes gerichtet:

### "3.2 Weitere Sportwaffen nach § 14 Abs. 3 WaffG

3.2.1 Die Voraussetzungen, unter denen ein Sportschütze nach § 14 Abs. 3 WaffG eine Sportwaffe über das Grundkontingent hinaus erwerben und besitzen darf, wurden um das Erfordernis ergänzt, dass der Sportschütze "regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat". Gesetzgeberisches Ziel ist es, den Sportschützen Erwerb und Besitz von eigenen Sportwaffen über das Grundkontingent hinaus zu ermöglichen, wenn sie ihren Sport aktiv betreiben. Ziel der Änderung ist es dagegen nicht, nur die Sportschützen zu privilegieren, die ihren Sport auf einem besonderen Leistungsniveau verfolgen. Vor diesem Hintergrund gilt Folgendes:

#### Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder gar landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. Ein ausreichendes Kriterium für das Vorliegen eines organisierten Wettkampfgeschehens ist die vorherige Ausschreibung einer Wettkampfveranstaltung nach den jeweiligen Verbandsregeln.

#### Waffenart:

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe. Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp im Zuge von Wettkämpfen geschossen hat.

#### Regelmäßigkeit:

Der in § 14 Abs. 3 WaffG verwendete Begriff "regelmäßig" kann nicht mit dem in Nr. 3.1 beschriebenen Begriff des § 14 Abs. 2 WaffG gleichgesetzt werden, da er nicht an Trainingseinheiten, sondern an eine Wettkampfteilnahme anknüpft und eine andere Zielrichtung verfolgt. Eine "regelmäßige" Wettkampfteilnahme im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am wettkampfmäßigen Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampfformen lassen es nicht zu, wie bei § 14 Abs. 2 WaffG eine konkrete Anzahl festzulegen.

3.2.2 Nach § 14 Abs. 3 WaffG muss auch die regelmäßige Wettkampfteilnahme von der Bescheinigung des Schießsportverbands umfasst sein. Die Schießsportverbände müssen ihre Formulare für die Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 3 WaffG daher um einen Passus ergänzen, mit dem sie bestätigen, dass der Sportschütze regelmäßig mit der zu erwerbenden Waffenart an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat, damit die Waffenbehörde die Sportwaffe in die Waffenbesitzkarte eintragen kann. Bei Mehrfachmitgliedschaften in Verbänden sollten sie alle Wettkampfteilnahmen berücksichtigen

3.2.3 Die Überprüfung der Voraussetzungen liegt zunächst in der der anerkannten Schießsportverbände. Für die Frage, ob der eine Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 2 WaffG (innerhalb des Grundkontingents) oder nach § 14 Abs. 3 WaffG (über das Grundkontingent hinaus) ausstellen muss, ist die Zahl der in der grünen Waffenbesitzkarte für Bedürfnis "Schießsport" bereits eingetragenen Waffen entscheidend. Der Verband wird die Art der Bescheinigung in der Regel so wählen, wie es die Anzahl der von ihm selbst erteilten Bedürfnisbescheinigungen erfordert. Waffen, die auf der Grundlage von Bedürfnisbescheinigungen anderer Verbände erworben wurden, können dabei unbeachtet bleiben. Eine vollständige Übersicht über den Waffenbestand eines Antragstellers hat letztendlich nur die Waffenbehörde, die dann ggf. Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 2 WaffG mit dem Hinweis an den Verband zurückverweisen muss, dass auf Grund der Waffenanzahl eine Bescheinigung nach § Abs. 3 WaffG erforderlich ist.

3.2.4 Im Rahmen der Waffenrechtsänderung ist keine rückwirkende Anwendung des geänderten § 14 Abs. 3 WaffG auf Altfälle vorgesehen, so dass die nicht berechtigt sind, neue, um die Bestätigung der regelmäßigen Wettkampfteilnahme ergänzte Bedürfnisbescheinigungen nachzufordern. Ein Widerruf einer Waffenerlaubnis nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG, weil der Erlaubnisinhaber nicht mehr die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 WaffG erfüllt, scheidet aus. Dies würde neue "Tatsachen" verlangen; die Änderung der Rechtslage ist aber nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht keine solche Tatsache."

Ich bitte insbesondere um Beachtung der Ziffer 3.2.2, da die Waffenbehörde spätestens am Anfang kommender Woche dazu übergehen wird, unvollständige Bedürfnisbescheinigungen zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Roland Woiciechowski

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

Referat II 230

(Ordnungs-, Waffen-, Ordnungswidrigkeiten-, Fund-, Versammlungs- und Hoheitszeichenrecht)

Alexandrinenstr. 1

19055 Schwerin

Tel.: +49 385 588 2234

Fax.: +49 385 588 2978 (Abt.) +49 385 588 482 2234 (direkt!)

e-Mail: [Roland.Woiciechowski@im.mv-regierung.de](mailto:Roland.Woiciechowski@im.mv-regierung.de)